

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/290 vom 28. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_290

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/290 du 28 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/290 del 28 gennaio 2010

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenherabsetzung bei Wiedererlangen einer Arbeitsfähigkeit von 50 %. Fall ohne Notwendigkeit der "Eingliederung vor Rentenrevision" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2010, IV 2008/290).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 22. Mai 2008 hat die Beschwerdegegnerin den bisherigen, formell rechtskräftig festgesetzten Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente nach einem Anpassungsverfahren von Amtes wegen mit Wirkung ab 1. Juni 2008 auf eine halbe Rente herabgesetzt. 1.2 Über berufliche Massnahmen hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich entschieden. Sie hat lediglich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 % verwiesen. Bevor eine Rente revisionsweise herabgesetzt werden kann, muss geprüft werden, ob die Verwertbarkeit der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt tatsächlich gegeben ist oder ob es hierzu vorerst beruflicher Massnahmen bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07). Sowohl die Rentenfrage als auch die Frage eines allfälligen Anspruchs auf berufliche Massnahmen bilden vorliegend demnach Anfechtungsgegenstand. 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.4 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxismässig keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des

Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 2

2.1 Für die erstmalige Zusprechung des Rentenanspruchs war das Arztzeugnis von Dr. B. ___ vom 23. August 2003 massgebend gewesen, wonach aus psychiatrischen Gründen (aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung) eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % bestehe. Daneben hatten ein cervicocephales Schmerzsyndrom, eine Suprascapular-Dystrophie der rechten Hand, ein Carpal-Tunnelsyndrom links und eine Periarthropathia genu beidseits vorgelegen, welche aber die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit unbeschadet gelassen hatten.

2.2 In dem von der liechtensteinischen IV eingeleiteten Anpassungsverfahren hatten die Beschwerdeführerin und Dr. A. ___ (am 4. Mai 2007) angegeben, es habe sich eine Verschlechterung eingestellt. Zugenommen hatten danach Fussbeschwerden der Beschwerdeführerin, während sich die Depressionen etwas gemildert hatten. Am 17. Januar 2008 hatte der Arzt wieder von einem stationären Gesundheitszustand berichtet. Die interdisziplinäre Begutachtung in der Klinik Valens ergab gemäss dem Gutachten vom 15. Januar 2008, dass der Beschwerdeführerin in einer Gesamtbeurteilung ihrer Beschwerdesituation und Funktionsdefizite eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit halbtags zumutbar sei. Günstig sei, dass keine psychiatrische Diagnose mit Beeinflussung der Arbeitsfähigkeit mehr zu stellen sei. Die Beschwerdeführerin hat auf diese gutachterliche Einschätzung abgestellt.

2.3 Das Gutachten basiert auf einer rheumatologisch-orthopädischen, neurologischen und internistischen Untersuchung, einer psychiatrischen Teilbegutachtung (durch Dr. C. ___) und einer Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL). Ausserdem wurden aktuelle Röntgenaufnahmen der HWS, der BWS, der LWS, des Beckens und der Hände erstellt und beurteilt. Berücksichtigt wurden ferner die Akten und die stationäre Krankengeschichte aus dem Jahr 2002. Die Beschwerdeführerin wurde nach ihren Beschwerden befragt. Die Begutachtung ist daher umfassend abgestützt.

2.4 Die Beschwerdeführerin lässt einwenden, die Klinik habe ihre starken Schmerzen nicht berücksichtigt und ihre Empfehlungen seien lediglich medizinisch-theoretisch. Die Beschwerdeführerin hatte konstante zervikookzipitale Schmerzen, die sehr intensiv sein könnten, Handschmerzen, lumbale und ausgesprochene Fusschmerzen bei der Begutachtung geschildert. Objektiv wurden hernach entsprechende somatische Befunde erhoben und es wurde unter anderem ein zervikozephalales Schmerzsyndrom diagnostiziert. Es findet sich kein Hinweis, der annehmen lassen müsste, dass die Schmerzsituation der Beschwerdeführerin unter ärztlicher Kontrolle nicht beherrschbar und nicht korrekt gewürdigt worden wäre. Ausserdem wurde die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einzelnen arbeitsbezogenen Funktionen erhoben. Die Abklärungen beziehen sich nicht auf das Anforderungsprofil einer bestimmten Arbeitsstelle, aber sie sind für detaillierte Funktionen konkret erhoben worden und bieten deshalb eine Grundlage für verschiedene Profile. Die Aussagekraft des Gutachtens ist gerade durch diese Abklärungen als hoch zu werten.

2.5 Die späteren, nach Erlass der angefochtenen Verfügung vorgenommenen orthopädischen und psychiatrischen Abklärungen ergaben kein anderes Bild der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Dr. E. ___ schätzte ihre Arbeitsfähigkeit ebenfalls auf 50 % ein, Dr. F. ___ stellte aus neuropsychiatrischer Sicht keine Einschränkung ihrer Belastbarkeit fest (wobei unklar ist, inwiefern es sich um ein "Gesamtgutachten" handeln soll, da kein ausdrücklicher Verweis auf die faktisch eingebauten Feststellungen von Dr. E. ___ ersichtlich ist). Auf das Ergebnis der

Begutachtung durch die Klinik Valens kann unter diesen Umständen ohne weiteres abgestellt werden. Es lässt sich daraus ersehen, dass sich insofern eine Veränderung im massgeblichen Sachverhalt ergeben hat, als keine psychiatrische Diagnose mehr zu stellen war, welche die Arbeitsfähigkeit beeinflusst hätte. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in adaptierter Tätigkeit wurde insgesamt auf 50 % eingeschätzt.

E. 3

3.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität - wie die Beschwerdeführerin - keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aus, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). 3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihren gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Stellen seien selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht verfügbar und sie sei selbst dort nicht vermittelbar. Unbestrittenermassen wird von der Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes ausgegangen (vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), der dazu dient, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b), und kommt es einzig darauf an, ob und in welchem Rahmen die Beschwerdeführerin die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Ein solcher ausgeglichener Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheide des Bundesgerichts i/S K. vom 6. Mai 2008, 8C_319/2007, und i/S L. vom 11. Juni 2007, I 402/06; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (solche Verhältnisse hat das Eidgenössische Versicherungsgericht etwa im Entscheid i/S G. vom 19. Februar 2001, I 65/00, vorgefunden). 3.3 Bei der EFL zeigten sich als funktionelle Probleme der Beschwerdeführerin Funktionsstörungen in beiden Füßen (verminderte Fussstatik) und der LWS mit ungenügender aktiver Stabilisationsfähigkeit. Es habe sich eine allgemein verminderte Kraft und Kraftausdauer der Rumpf-, Becken- und Beinmuskulatur gezeigt. Die in den Tests ermittelte körperliche Leistungsfähigkeit entspreche einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit (maximale Gewichtsbelastung: 15 kg, selten) in Wechselbelastung. Aus ergonomisch-somatischer Sicht sei die Arbeitszeit initial halbtags zu leisten, nach einer Einarbeitungsphase von zwei bis drei Monaten sollte dann eine Steigerung auf eine ganztägige Arbeitszeit möglich sein. Es bestünden diverse Einschränkungen: Eine Arbeit in Hockeposition sollte nie

vorkommen, Stehen an Ort sollte nur selten vorkommen, vorgeneigtes Stehen und längeres Stehen/Gehen sollte nur manchmal vorkommen und nach Bedarf unterbrochen werden können. Diesen - gemäss dem Gutachten allerdings aus einer polytopen Diagnosesituation sich ergebenden - Einschränkungen lässt sich in verschiedenen Tätigkeiten durchaus Rechnung tragen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, die von der Beschwerdegegnerin bezeichneten Anstellungen für leichtere Maschinenbedienungs-, Kontroll-, Sortier- oder Verpackungsarbeiten liessen sich nicht ohne die von der Beschwerdeführerin zu meidenden Haltungen ausüben. Es kann davon vielmehr ausgegangen werden, dass auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausreichend viele Stellen zur Verfügung stehen, die auch unter Einhaltung der medizinischen Erfordernisse (in meist sitzender Position) erledigt werden können. Es rechtfertigt sich daher, zur Bestimmung des Invalideneinkommens die Tabellenlöhne heranzuziehen, und zwar - wie es auch die Beschwerdegegnerin befürwortet - dieselben, wie sie auch für das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin massgebend sind. Unter diesen Umständen ist - im Ergebnis - ein Prozentvergleich zu tätigen; der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 8. Juni 2005, I 552/04 E. 3.4, und i/S Z. vom 19. November 2003, I 479/03 E. 3.1). Da den gegebenen Verhältnissen keinesfalls ein Abzug von 20 % oder mehr angemessen erscheint, ergibt sich ein Invaliditätsgrad, der zum Bezug einer halben Rente berechtigt.

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin wendet ein, sie werde ihre Resterwerbsfähigkeit erst nach Unterstützung durch berufliche Massnahmen verwerten können. Nach der Rechtsprechung (ZAK 1969 S. 385; ZAK 1980 S. 508; Entscheide des Bundesgerichts i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07, und i/S B. vom 27. Mai 2008, 9C_24/08) besteht der Anspruch auf eine Rente so lange weiter, als die bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder rentenausschliessend verringert werden konnte. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, die als Hilfsarbeiterin zu betrachten ist, ohne berufliche Massnahmen in der Lage ist, ihre wiederaufgelebte Arbeitsfähigkeit von 50 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in einer adaptierten Tätigkeit zu verwerten. Vor dem Verfügungserslass war im Übrigen noch kein Arbeitsvermittlungsgesuch gestellt worden. 4.2 Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin anpassungsweise auf eine halbe Rente herabgesetzt hat. 4.3 Da die angefochtene Verfügung am 22. Mai 2008 erging, hätte die Herabsetzung allerdings erst ab 1. Juli 2008 erfolgen dürfen. Denn nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 22. Mai 2008 dahingehend abzuändern ist, dass die Herabsetzung auf eine halbe Rente ab 1. Juli 2008 erfolgt. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken

festgelegt. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Korrektur der angefochtenen Verfügung in bezug auf den Revisionszeitpunkt rechtfertigt keine Aufteilung der Kosten. Diese sind für den Zwischenentscheid und das Hauptverfahren ermessensweise auf Fr. 800.-- zu veranschlagen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist anzurechnen, sodass die Beschwerdeführerin noch Gerichtskosten von Fr. 200.-- nachzahlen hat. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 22. Mai 2008 im Sinne der Erwägungen insofern abgeändert, als die Herabsetzung auf eine halbe Rente ab 1. Juli 2008 erfolgt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 800.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses von Fr. 600.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.